

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 25/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und S c h r i e v e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Juli 2004 wird abgelehnt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Wiedereinsetzung entspricht nicht der gesetzlichen Form. Gemäß § 166 Sozialgerichtsgesetz müssen sich Prozessbeteiligte, soweit es sich nicht um Behörden handelt, vor dem Bundessozialgericht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Das gilt auch für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, § 166 RdNr 2). Ein nicht formgerechter Antrag ist ohne weiteres abzulehnen.

